093 K 085/22

AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 08.07.2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss, Saal 18,

der im Grundbuch von Dünnwald, Blatt 12110 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Dünnwald, Flur 59, Flurstücke
-128, Gebäude- und Freifläche, Am Emberg 39, groß: 317 m²,
-135, Weg, Am Emberg 39, groß: 2 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus und zwei Garagen in 51061 Köln (Höhenhaus), Am Emberg 39.

Das Grundstück ist mit einem einseitig angebauten, vollunterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bzw. Pultdach und zwei Garagen bebaut. Wohnfläche: ca. 98 m², Baujahr unbekannt, von der Sachverständigen geschätzt auf ca. 1920, Erweiterung mit dem gartenseitigen Anbau mit Pultdach ca. 1967. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2022 eingetragen worden. Es sind zwei Eigentümerinnen im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 380.000,00 € festgesetzt.
Die fiktiven Einzelwerte betragen 378.400,00 € für das Flurstück 128 und 1.600,00 € für das Flurstück 135.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 15.04.2024